

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/234

Betreff: Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Hungen

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
14 Kultur und Tourismus	Herr Ewert		11.10.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Hungen			
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
14 Kultur und Tourismus	Herr Ewert		11.10.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	17.10.2023	nichtöffentlich beschließend
Ausschuss für Kultur und Soziales	30.10.2023	öffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, der vorliegenden Neufassung der Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Hungen zuzustimmen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die derzeitige Archivsatzung vom 29.10.2012 aufgehoben.

Sach- und Rechtslage:

Das Hessische Landesarchiv, Archivberatung Hessen, hat uns auf Anfrage per Mail vom 16.08.2023 mitgeteilt, dass die derzeitige Archivsatzung der Stadt Hungen nicht mehr den Vorgaben des Hessischen Archivgesetzes von 2022 entspricht. Sie muss daher aktualisiert werden.

Dies betrifft insbesondere das "berechtigte Interesse" in § 5, Abs. 1 und 2. Dieses wurde aus dem Hessischen Archivgesetz gestrichen und durch das mittlerweile in fast allen Landesarchivgesetzen eingeführte sog. "Jedermannsrecht" ersetzt. Keine kommunale Archivsatzung in Hessen sollte daher noch das berechtigte Interesse enthalten, da sie somit gegen höherrangiges Recht verstößt. In § 3 Abs. 2 müsste der letzte Satz „Gesetzliche Vorschriften über die Löschung oder Vernichtung unzulässig erhobener oder verarbeiteter Daten oder Unterlagen bleiben unberührt.“ aus der Satzung herausgenommen werden, da er nicht dem aktuellen Wortlaut des HArchG entspricht. Auch sollten sie die Angabe des Nutzungszwecks (§ 6, Abs. 2) und die Belegexemplarpflicht (§ 13) aus ihrer Satzung streichen.

Weiterhin sind mit der Novellierung des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493) einige Neuerungen erfolgt.

Die wichtigsten Neuerungen des HArchivG vom 13. Oktober 2022 im Überblick:

- § 2 Abs. 2–4: Die **Definitionen von Unterlagen, Archivwürdigkeit und öffentlichem Archivgut** wurden aktualisiert und präzisiert, was das Handeln der Archive gegenüber Verwaltung und abgebenden Stellen transparenter und leichter begründbar macht (v.a. in Hinblick auf digitale Unterlagen).
- § 4 Abs. 2: Die **Anbietungspflicht von Unterlagen, die Geheimhaltung und Datenschutz unterworfen sind** (Archivierung als Löschungssurrogat) wurde konkretisiert und

in Hinblick auf die DSGVO angepasst. Dies dürfte auch in der Argumentation mit abgebenden Stellen oder Datenschutzbeauftragten hilfreich sein, um die Anbieterspflicht durchzusetzen.

- § 4 Abs. 4: Alle zuständigen Archive (also auch die Kommunalarchive) sind bei der **Einführung von technischen Systemen zur Speicherung digitaler Unterlagen** (z.B. eAkte, DMS) zu beteiligen. § 5 Abs. 4: Die abgebenden Stellen werden verpflichtet, die vom Archiv bewerteten Unterlagen auch **zügig** (innerhalb eines Jahres) **abzugeben** – auch dies soll helfen, den Prozess der Bewertung und Übernahme verlässlich und stringent zu gestalten.
- § 6 Abs. 2 und 3: Die **Pflicht zum Originalerhalt wird gestärkt** und konkretisiert; die Digitalisierung und anschließende Vernichtung von Archivgut wird auf Ausnahmefälle reduziert. Dies stärkt auch die Position der Kommunalarchive in Diskussionen zu solchen Vorhaben.
- Wegfall des alten § 12 Abs. 2 (verpflichtende Angabe des **Nutzungszwecks**): Da ohnehin jede Person das Recht hat, Archivgut nach Maßgabe des HArchivG zu nutzen, ist es nicht mehr nötig, den Nutzungszweck zu erheben. Er kann natürlich weiterhin auf freiwilliger Basis von Ihren Nutzer*innen erfragt werden.
- Wegfall des alten § 12 Abs. 4 (**Belegexemplarpflicht**): Da nach aktueller Rechtsprechung die Belegexemplarpflicht rechtswidrig ist, sollte sie gestrichen werden. Die Abgabe eines Belegexemplars kann nur noch als Bitte gegenüber den Nutzer*innen formuliert werden.
- § 9 Abs. 4 und 5: Die **Verkürzbarkeit von Schutzfristen** wird neu systematisiert und nach allgemeiner und personenbezogener Schutzfrist differenziert. Für die Verkürzung der personenbezogenen Schutzfrist gibt es nur noch zwei Abwägungsgründe (Forschungsvorhaben oder Wahrnehmung berechtigter Belange).
- § 18: **Die Archivierung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen** nach Maßgabe des HArchivG wird gestärkt, da verdeutlicht wird, dass die Archivierung in eigenen oder gemeinschaftlichen öffentlichen Archiven (z.B. Archivverbund) zu erfolgen hat.

Die Änderungen wurden in der geänderten Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Hungen entsprechend berücksichtigt.